

Bundessozialgericht

Az.: 7/2 RU 262/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt
am 13. März 1970

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar
1970 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	S c h m i t t	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	M e l l w i t z ,	
Bundesrichter	Dr. H e u ß n e r ,	
Bundessozialrichter	N o t t b o h m	und
Bundessozialrichter	W e i n r e i c h	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. September
1967 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin ist die Witwe des am 10. Dezember 1955 verstorbenen Landwirts Siegfried l. Am 1. Oktober 1953 hatte dieser bei einer Fahrt zum Abholen einer landwirtschaftlichen Zugmaschine einen Unfall erlitten, bei dem er eine Gehirnerschütterung, eine Impressionsfraktur in der Stirnregion, eine Unterkieferfraktur links, eine Patellafraktur links sowie Schnitt- und Schürfwunden im Gesicht und an den Händen davongetragen hatte.

Die Beklagte hat den Unfall mit Bescheid vom 13. Januar 1955 als landwirtschaftlichen Arbeitsunfall anerkannt; sie gewährte eine Dauerrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 60 v.H.

Am 27. November 1955 kam der Ehemann der Klägerin wegen kolikartiger Schmerzen im rechten Oberbauch in das Krankenhaus in Schopfheim. Bei den Vorbereitungen zu einer Gallenoperation, die am 10. Dezember 1955 vorgenommen werden sollte, kam es nach der Injektion von 5 ccm Evipan zum Atemstillstand; drei Minuten später setzte der Herzschlag aus. Herzmassage und künstliche Beatmung ließen das Herz zwar wieder für Stunden schlagen, doch starb der Ehemann der Klägerin noch am selben Tage.

Da der Tod mit den Folgen des Unfalls vom 1. Oktober 1953 in Zusammenhang gebracht wurde, führte Professor Dr. N. vom Pathologischen Institut der Universität Freiburg am 12. Dezember 1955 eine Leichenöffnung durch. Hierauf erstatteten Professor Dr. N. und Professor Dr. W. am 22. Dezember 1955 - bestätigt am 4. Oktober 1958 - ein Gutachten, das einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

anerkannten Unfallfolgen und dem Tod des Ehemannes verneinte und diesen allein auf eine unfallunabhängige akute Pankreasnekrose (Absterben der Bauchspeicheldrüse) zurückführte. Zum gleichen Ergebnis kam der Facharzt für Chirurgie Dr. H. vom Krankenhaus Schopfheim in einem für die Allianzversicherungs AG, Stuttgart, erstatteten Gutachten vom 1. Dezember 1955.

Hierauf teilte die Beklagte der Klägerin mit Schreiben vom 29. Februar 1956 mit, daß ihr gemäß § 595 a RVO (aF) eine einmalige Witwenbeihilfe in Höhe von 669,60 DM gewährt werde; auf diese Leistung habe die Witwe eines Schwerverletzten Anspruch, wenn der Tod nicht Folge eines Unfalls gewesen sei.

Unter Hinweis auf eine Stellungnahme des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. T. vom 21. April 1957 bat die Klägerin mit Schreiben vom 2. Mai 1957, ein neues Gutachten über die Zusammenhangsfrage anzufordern. Dies lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 2. Juli und 20. Dezember 1957 unter Hinweis auf die Versäumung der Rechtsmittelfrist ab.

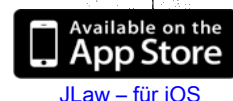
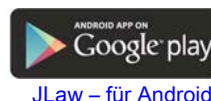
Nach weiteren Schriftsätzen der Klägerin, denen auch ärztliche Äußerungen zur Zusammenhangsfrage beigelegt waren, und nach Einholung zusätzlicher Stellungnahmen der Fachärzte Professor Dr. H. und Dr. I. teilte die Beklagte mit Schreiben vom 26. Februar 1959 der Klägerin mit, daß auch die zuletzt angeforderten Gutachten keinen Anhalt für einen Zusammenhang zwischen dem Tod ihres Ehemannes und dem Arbeitsunfall von 1953 ergeben hätten; zu einer weiteren Überprüfung sehe sie sich nicht veranlaßt.

Hiergegen hat die Klägerin Klage erhoben. Nach ärztlichen Stellungnahmen von Dr. H., Dr. T., Professor Dr. H. und nach Einholung eines Gutachtens von Professor Dr. H. vom Max-Planck-Institut für Hirnforschung in Frankfurt/Main vom 19. März 1965 hat das Sozialgericht (SG) der Klage stattgegeben. Auf die hiergegen eingelegte Beru-

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

fung hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen, nachdem es noch die Anaesthesisten Professor Dr. W. und Oberarzt Dr. Sch. vom Institut für Anaesthesiologie der Kliniken der Universität Freiburg gutachtlich gehört hatte. Das Berufungsgericht hat zur Begründung ausgeführt: Als gleichrangig nebeneinanderstehende natürliche Ursachen für den Tod des Ehemannes der Klägerin seien anzusehen a) die Injektion mit Evipan und in Zusammenhang damit b) die Gallenerkrankung und c) die Hirnverletzungsfolgen nach dem Unfall vom Oktober 1953. Jede dieser Bedingungen sei eine solche, die nicht hinweggedacht werden könne, ohne daß damit auch der Erfolg entfiele; das gelte auch für die Hirnverletzungsfolgen. Diese seien aber nicht rechtlich wesentlich für den Tod gewesen. Bei einer an der "Auffassung des täglichen Lebens - also nicht wissenschaftlich - orientierten Betrachtungsweise" seien die wegen der Gallenkoliken gebotene Operation und die Vorbereitung hierzu mit einer Evipaninjektion so vordergründig und gewichtig, daß demgegenüber die Hirnverletzungsfolgen des Arbeitsunfalls von 1953 deutlich zurückträten. Einmal hätten die Hirnverletzungsfolgen als solche vor der schicksalhaften Gallenerkrankung keine erkennbar akute Gefahr für den Ehemann dargestellt, zum anderen sei die Operation wegen der unfallunabhängigen Gallenerkrankung vorgesehen gewesen. Dabei könne nach den Bekundungen der Sachverständigen, insbesondere des Anaesthesisten Dr. H., der Atemstillstand und der Tod des Ehemannes der Klägerin als typische Komplikation bei intravenöser Barbituratgabe angesehen werden, weil eine intravenöse Evipaninjektion durchaus allein ohne zusätzliche Hirnschädigung in der Lage sei, Narkosezwischenfälle infolge eines zentralen Atemstillstandes hervorzurufen. Wenn die Sachverständigen auch bekundet hätten, daß durch den Unfall von 1953 atmungswirksame Areale im Orbitalhirn des Ehemannes der Klägerin verletzt und narbig umgewandelt gewesen seien

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

und dadurch der Atemstillstand mitverursacht worden sei, so komme doch nach Ansicht des Berufungsgerichts "bei seiner diesbezüglichen Auffassung vom täglichen Leben über den tragischen Geschehensablauf der Tatsache der Vorbereitung der Operation, die allein durch die unfallunabhängige Gallenerkrankung geboten war, d.h. bei der rechtlichen Beurteilung der Zusammenhänge, ein so großes Gewicht zu, daß die Hirnverletzung nicht als wesentlich im Sinne der hier maßgebenden Kausalitätsnorm angesehen werden" könne.

Mit der vom LSG nicht zugelassenen Revision beantragt die Klägerin,

das angefochtene Urteil aufzuheben und entsprechend ihrem Antrag in den beiden Vorinstanzen die Beklagte zu verurteilen, den Tod ihres Ehemannes als Unfallfolge anzuerkennen und ihr Hinterbliebenenrente zu gewähren.

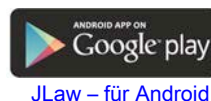
Sie rügt, das angefochtene Urteil gehe zu Unrecht davon aus, daß der Tod ihres Ehemannes am 10. Dezember 1955 nicht wesentlich mittelbar auf den Arbeitsunfall vom 1. Oktober 1953 zurückzuführen sei. Der Hirnschädigung, die bei dem Narkosezwischenfall am 10. Dezember 1955 mitgewirkt habe, sei der Charakter einer wesentlichen Bedingung zuzusprechen. Zwar verdiene das auf die ärztlichen Gutachten gestützte Argument des angefochtenen Urteils Beachtung, eine intravenöse Evipaninjektion könne durchaus allein ohne zusätzliche Hirnschädigung Narkosezwischenfälle hervorrufen. Deswegen aber die Evipaninjektion als überwiegende Ursache und die Hirnverletzung als nebensächliche Ursache anzusehen, sei nicht angängig. In den ärztlichen Gutachten komme ebenfalls zum Ausdruck, daß die Hirnschädigung sich auf atmungswirksame Areale im Orbitalhirn bezogen habe und der Narkosezwischenfall gerade auf einem Versagen dieser atmungswirksamen Areale beruhe. Die allgemeine Gefährlichkeit der Evipaninjektion, die rechtfertigen könnte, dieser In-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

jektion ein besonderes Gewicht bei der Abwägung der verschiedenen Ursachen zuzuerkennen, werde zugunsten der Gefährlichkeit der Hirnschädigung dadurch aufgewogen, daß die Hirnschädigung nicht beliebige Schäden, sondern gerade Schäden verursacht habe, die besonders dazu angetan gewesen seien, den Narkosezwischenfall zu fördern.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

sie als unbegründet zurückzuweisen.

Sie meint, die von der Klägerin erhobene Rüge beziehe sich auf die Beweiswürdigung und auf Fragen des Zusammenhangs im medizinischen Sinne; insoweit liege aber eine Tatsachenfeststellung vor, die der Nachprüfung im Revisionsverfahren entzogen sei. Das angefochtene Urteil hält sie für richtig.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Das LSG hat die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen. Sie ist jedoch nach § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG statthaft. Nach dieser Vorschrift ist dies dann der Fall, wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs des Todes mit einem Arbeitsunfall das Gesetz verletzt ist. Das Gesetz ist verletzt, wenn die für das Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung geltende Kausalitätsnorm verletzt ist (BSG 1, 254). Nach ihr ist diejenige Bedingung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

des Erfolges rechtserheblich, die nach der Auffassung des praktischen Lebens (BSG 13, 175, 176) wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt hat. Wenn mehrere Bedingungen gleichwertig oder annähernd gleichwertig zu dem Erfolg beigetragen haben, so ist jede von ihnen Ursache im Rechtssinn. Kommt dagegen einem der Umstände gegenüber den anderen eine überragende Bedeutung zu, so ist er allein wesentliche Ursache im Rechtssinn (BSG 13, 176). Der so zu verstehende Begriff der Ursächlichkeit gilt auch für den Zusammenhang zwischen der durch einen Arbeitsunfall verursachten Beeinträchtigung der Gesundheit und den Folgen eines späteren, nicht unter Unfallversicherungsschutz stehenden Unfalls (BSG 6, 120, 121; 1, 254).

Das ISG hat im Rahmen der von ihm vorgenommenen Prüfung, ob der Tod des Ehemannes der Klägerin in rechtlich wesentlichem Zusammenhang mit seinem Arbeitsunfall vom 1. Oktober 1953 gestanden hat, drei als gleichrangig nebeneinanderstehende und zusammenwirkende Todesursachen – im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne – festgestellt, nämlich die Evipaninjektion, die Gallenerkrankung und die durch den Arbeitsunfall von 1953 verursachte Schädigung atmungswirksamer Teile des Hirns. Bei der nach diesen tatsächlichen Feststellungen erforderlichen Wertung, welchen dieser drei Teilursachen wegen ihrer besonderen Beziehung zum Eintritt des Todes eine rechtlich wesentliche Bedeutung zukam, hat sich das ISG in Anlehnung an BSG 1, 72, 76 (vgl. auch BSG 12, 242, 245 und 13, 175, 176) an der Auffassung des täglichen Lebens orientiert. Es hat jedoch, wie dem von ihm verwendeten Ausdruck "in nicht wissenschaftlich orientierter Betrachtungsweise" zu entnehmen ist, verkannt, daß die Auffassung des täglichen Lebens nicht losgelöst werden kann von Fachwissen mannigfacher Art und auch nicht von wissenschaftlich – namentlich naturwissenschaftlich – fundierten Erfahrungssätzen. Dies gilt vor allem für Zusammenhänge auf den verschiedensten Gebieten der Technik und aus dem Bereich der Medizin. Die Frage,



- 8 -

welche von mehreren körperlichen Schädigungen, die gemeinsam den Tod eines Versicherten verursacht haben, nach der Auffassung des täglichen Lebens rechtlich wesentlich sind, ist allerdings - im Rechtszuge - allein vom Gericht zu beantworten. Die in einem solchen Fall vorzunehmende Wertung setzt jedoch, weil fundiertes medizinisches Wissen von dem Gericht nicht erwartet werden kann, in der Regel voraus, daß über die medizinische Bedeutung der Mitursachen und ihr Verhältnis zueinander Sachverständigenbeweis erhoben worden ist und entsprechende Feststellungen getroffen worden sind. Im vorliegenden Fall hat das LSG es allerdings nicht unterlassen, Beweiserhebungen anzustellen, die geeignet sein konnten, die medizinische Bedeutung der angeführten drei Mitursachen in ihrem Verhältnis zueinander zu erkennen. So hat z.B. Prof. Dr. N. - am 28. September 1965 - geäußert, das Schädel-Hirn-Trauma sei keine ins Gewicht fallende Teilursache, und in einem Nachtrag hierzu - am 6. Juni 1967 - ausgeführt, die durch die akute Steingallenblase verursachten Fakten, wie Koliken, Leberschädigung bei Stauungsikterus hätten den Vorrang. Demgegenüber sind Prof. Dr. W. / Dr. Sch. am 19. April - in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen Prof. Dr. H. - zu dem Ergebnis gelangt, der Folgezustand des Schädel-Hirn-Traumas sei "zu einem Drittel bei dem Narkosezwischenfall beteiligt" gewesen. Das LSG hat sich jedoch mit diesen voneinander abweichenden Gutachten nicht auseinandergesetzt und die drei Mitursachen nicht in ihrer medizinischen Bedeutung gegeneinander abgewogen. Folgt man den Sachverständigen Prof. Dr. W. / Dr. Sch., so wird man eine Beteiligung des Hirnschadens von einem Drittel möglicherweise nicht als rechtlich unwesentlich bezeichnen können. Auch die Formulierung von Prof. Dr. N., die durch die akute Steingallenblase verursachten Fakten hätten "den Vorrang", schließt es nicht ohne weiteres aus, der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

Hirnschädigung ebenfalls eine rechtlich wesentliche Bedeutung beizumessen. Die Wertung von zwei Mitursachen als rechtlich wesentlich setzt nicht notwendig ein Beteiligungsverhältnis von 50:50 voraus; vielmehr ist eine Mitursache nur dann rechtlich unwesentlich, wenn sie von der oder den anderen ganz in den Hintergrund gedrängt wird (BSG 12, 242, 245, 246).

Das LSG hat hiernach keine eindeutigen Feststellungen getroffen, obwohl möglicherweise schon die ihm vorliegenden Unterlagen hierzu ausgereicht hätten. Es hat sich vielmehr bei seiner auf der "Auffassung des täglichen Lebens" beruhenden Entscheidung nur "unwissenschaftlich orientiert" und auch unterlassen, unter Feststellung des medizinischen Gewichts der drei Teilursachen diese sachlich gegeneinander abzuwägen. Aus diesen Gründen läßt sich nicht mit genügender Sicherheit beurteilen, ob das LSG die maßgebenden rechtlichen Grundsätze der für die gesetzliche Unfallversicherung geltenden Kausalitätsnorm richtig erkannt und angewendet hat.

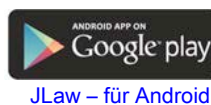
Die somit statthafte Revision ist auch begründet. Es läßt sich nicht ausschließen, daß bei richtiger Anwendung der Kausalitätsnorm eine für die Klägerin günstigere Entscheidung ergehen wird. Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben, ohne daß es noch eines Eingehens auf die erhobenen Verfahrensrügen bedarf.

Da die Feststellungen des Berufungsgerichts für eine Entscheidung in der Sache selbst nicht ausreichen, muß der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden. Das LSG wird neben der von Amts wegen vorzunehmenden Prüfung der Rechtzeitigkeit der

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Klage auch noch klarzustellen haben, ob es sich dabei etwa um eine auf Neufeststellung (§ 627 RVO) gerichtete Aufhebungs- und Verpflichtungsklage handelt. In diesem Falle wären die in BSG 19, 38 entwickelten Grundsätze zu beachten.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)